

FAQ – Covid-19 (Stand 21.08.2020)

Die vorliegenden FAQ beleuchten insbesondere die Änderungen, welche die Covid-19-Verordnung 3 hervorbringt, sowie die Verlängerung oder Fälligkeit von Ansprüchen, welche im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Covid-19 gewährt wurden. Es wird zwischen folgenden Interessensgruppen unterschieden:

1. INTERESSENSGRUPPENÜBERGREIFENDE REGELUNGEN INFOLGE QUARANTÄNEMASSNAHMEN	1
2. UNTERNEHMEN / ARBEITGEBER	4
3. SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE	8
4. PERSONEN IN ARBEITGEBERÄHNLICHER STELLUNG, DIE IM VERANSTALTUNGSSEKTOR TÄTIG SIND	10
5. ELTERN	11

1. Interessensgruppenübergreifende Regelungen infolge Quarantänemassnahmen

	Stichwort	Frage	Antwort
1	Corona-Erwerbsersatz	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Anspruch auf eine Entschädigung infolge einer Quarantänemassnahme zu haben?	<p>Personen, die sich in einer ärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne befinden, weil sie mit tatsächlich/möglicherweise infizierten Personen in Kontakt waren/sind und darum ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben gemäss Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1^{bis} <i>COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i> Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und • einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

			<p>Die Quarantänemassnahme muss mit einem ärztlichen Attest oder mit der behördlichen Anordnung belegt werden.</p> <p>Bei Personen, die krank sind oder vom Arbeitgeber beurlaubt wurden, weil sie zur Risikogruppe gehören, erhalten die Entschädigung nicht, da der Arbeitgeber in diesen Fällen zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist.</p>
2	Entschädigung bei Teilzeitarbeit	Gibt es die unter Ziff. 1 beschriebene Entschädigung auch bei Teilzeitarbeit?	Ja. Massgebend ist immer nur der Erwerbsausfall; der Umfang der Beschäftigung spielt keine Rolle. Wenn zum Beispiel jemand zu 60 % gearbeitet hat und wegen der Quarantäne nicht mehr arbeiten kann, so entspricht die Entschädigung dem 60-prozentigen Erwerbsausfall für die Zeit der Quarantäne, maximal für 10 Tage (siehe Ziff. 1. 5).
3	Entschädigung bei Lernenden und Pensionierten	Können auch Lernende und Pensionierte die Entschädigung erhalten?	Für den Corona-Erwerbsersatz besteht weder ein Mindest- noch ein Maximalalter. So können auch Lernende und erwerbstätige Personen, die das ordentliche Rentenalter bereits erreicht haben, anspruchsberechtigt sein, sofern diese die Voraussetzungen der <i>COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i> erfüllen.
4	Beginn des Anspruchs auf Entschädigung infolge Quarantäne	Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?	<p>Der Anspruch beginnt grundsätzlich am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 <i>COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i>). Es gibt keine Karenzfrist.</p> <p>Betreffend Modalitäten infolge anderer Voraussetzung als Quarantäne, siehe Ziff. 2. 2; 3. 4</p>
5	Ende des Anspruchs auf Entschädigung infolge Quarantäne	Wann endete der Anspruch auf die Entschädigung?	Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden (vgl. Art. 5 <i>COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i>). Wenn zu einem späteren Zeitpunkt

			erneut eine Quarantänemassnahme angeordnet wird, kann ein neuer Anspruch von maximal 10 Taggeldern entstehen. Ein allfälliger Anspruch endet gemäss <i>Art. 6 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i> spätestens am 16. September 2020.
6	Koordination der Leistungen	Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?	Leistungen anderer Sozial- oder Privatversicherungen gehen dem Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz vor. Grundsätzlich besteht in Quarantäne-Fällen nur dann Anspruch, wenn beispielsweise bei Arbeitsunfähigkeit eine Resterwerbstätigkeit besteht oder die Kurzarbeitsentschädigung nicht die ganze Periode abdeckt. Wenn der Arbeitgeber den Lohn weiterzahlt, kann die Entschädigung gemäss <i>Art. 7 Abs. 2 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i> dem Arbeitgeber ausgerichtet werden.
7	Entschädigung infolge Alarm der SwissCovidApp	Wird eine Entschädigung ausgerichtet, wenn sich jemand wegen eines Alarms der SwissCovid App in Quarantäne begibt?	Wer sich auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben muss, hat Anrecht auf den Corona-Erwerbsersatz (vgl. Ziff. 1). Ein Alarm der App alleine ist keine Verpflichtung, sich in Quarantäne zu begeben. Wer sich nach einer Kontaktmeldung der SwissCovid-App freiwillig in Quarantäne begibt, ohne dass dies von einer Behörde oder einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet ist, erhält diese Entschädigung nicht.
8	Entschädigung bei Quarantäne Aufenthalt in einem Risikogebiet	Wird eine Entschädigung ausgerichtet, wenn jemand wegen eines Aufenthalts in einem Risikogebiet in Quarantäne muss?	Wer ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet reist und sich nach der Rückkehr in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, hat keinen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz (<i>Art. 2 i.V.m. Art. 7 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs</i> i.V.m. <i>Art. 2 Abs. 2^{bis} COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i>). Von dieser Regelung sind Personen ausgenommen, welche aus einem Land

			zurückkehren, das zum Zeitpunkt der Abreise nicht auf der Liste der Risikostaaen war und sie zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht aufgrund einer offiziellen Ankündigung wissen konnten, dass das Reiseziel während der Reise auf diese Liste gesetzt wird. Das BAG führt eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird.
--	--	--	---

2. Unternehmen / Arbeitgeber

	Stichwort	Frage	Antwort
1	Bezugsdauer Kurzarbeit	Wie lange darf die Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden?	Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von 12 Monate auf 18 Monate verlängert (vgl. Art. 57b <i>AVIV</i>). Durch diese Verlängerung per 1. September 2020 haben betroffene Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten weiterhin von dieser Unterstützung zu profitieren.
2	Karenzfrist Kurzarbeit	Welche Karenzfrist gilt zu beachten?	Ab dem 1. September gilt wieder eine Kartenfrist. Diese beträgt jedoch nicht wie vorher 3 Tage, sondern nur einen. Vom anrechenbaren Arbeitsausfall wird für jede Abrechnungsperiode eine Karenzzeit von einem Tag abgezogen, welche vom Arbeitgeber zu tragen ist (vgl. Art. 50 Abs. 2 <i>AVIV</i>).
3	Berücksichtigung der Überstunden	Werden die Überstunden vor dem Bezug einer Kurzarbeitsentschädigung weiterhin nicht berücksichtigt?	Nein. Ab dem 1. September sind Überstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen wieder zu berücksichtigen und somit abzubauen (vgl. Art. 46 Abs. 4 und 5 <i>AVIV</i>). Folglich gilt ab diesem Zeitpunkt wieder weitgehend das normale Verfahren zum Bezug auf Kurzarbeitsentschädigung in Kraft.

4	Verfahren	Bis wann gilt das im Zusammenhang mit COVID-19 aufgestellte vereinfachte Verfahren?	<p>Die notrechtlichen Massnahmen im Bereich KAE enden per 31. August 2020 mit der Anpassung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit COVID-19. Folglich tritt – unter Vorbehalt der der Verlängerung der Höchstbezugsdauer und der kürzeren Karenzfrist – ab dem 1. September 2020 für den Bezug von KAE wieder das normale Verfahren in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt muss die Kurzarbeit in der Voranmeldung wieder detaillierter begründet werden. Ein Verweis auf COVID-19 wird nicht mehr ausreichend sein.</p> <p>Zum Ablauf der Verfahren und zu den relevanten Formularen: https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kae-covid-19.html</p>
5	Covid-19-Kredite	Können weiterhin Covid-19-Kreditgesuche gestellt werden?	Nein. Gesuche für Covid-19-Kredite konnten bis und mit 31. Juli 2020 bei der kreditgebenden Bank eingereicht werden (Art. 11 Abs. 1 <i>COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung</i>).
6	Zahlungserleichterungen bei AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen	Welche Zahlungserleichterungen gewähren die Ausgleichskassen den Arbeitgebern, wenn diese wegen der Corona-Krise Liquidationsengpässe gegenüberstehen?	Wenn die Lohnsumme oder das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zurückgegangen ist, kann zunächst eine Anpassung der Akontobeiträge verlangt werden. Ausserdem kann ein zinsloser Zahlungsaufschub beantragt werden.
7	Zahlungsaufschub bei AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen	Worin besteht die Gewährung eines Zahlungsaufschubs?	Bei einem Zahlungsaufschub wird die Fälligkeit einer Forderung vorübergehend ausgesetzt. Die Forderung wird somit nicht aufgehoben, sondern lediglich deren Fälligkeit aufgeschoben. Es müssen regelmässige Ratenzahlungen getätigt werden. Betrag und Anzahl der Zahlungen werden von der Ausgleichskasse unter Berücksichtigung der individuellen Situation festgelegt. Werden die Raten nicht beglichen, endet der Zahlungsaufschub: Damit ist wieder

			<p>die gesamte Forderung fällig und die Ausgleichskasse kann ohne Vorankündigung eine Betreibung einleiten.</p> <p>Bei einem Zahlungsaufschub im Zusammenhang mit der Corona-Krise müssen für die Dauer bis zum 20. September keine Verzugszinsen bezahlt werden (vgl. Art. 41^{bis} Art. 1^{bis} AHVV; S. 6 f. <i>Weisung AHV/IV/EO-Beiträge</i>).</p>
8	Zahlungsaufschub bei AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen: Voraussetzungen	Welche Voraussetzungen muss ein Arbeitgeber für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs erfüllen?	<p>Für den Anspruch auf Zahlungsaufschub müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. Art. 34b AHVV):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schuldner muss glaubhaft machen, dass sie/er sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet. • Der Schuldner muss mit der Ausgleichskasse einen Tilgungsplan erstellen und sich zu regelmässigen Ratenzahlungen verpflichten. • Der Schuldner hat die erste Ratenzahlung umgehend zu leisten. <p>Die Ausgleichskasse muss gute Gründe für die Annahme haben, dass die Ratenzahlungen und die Beiträge fristgerecht geleistet werden können.</p>
9	Berufliche Vorsorge	Kann ein Arbeitgeber die Beitragsreserve, welche er bei der Vorsorgeeinrichtung bereits einbezahlt hat, auch für die Arbeitnehmerbeiträge verwenden?	<p>Bis anhin konnten Arbeitgeber innerhalb ihrer Vorsorgeeinrichtung eine Beitragsreserve für kommende Jahre bilden. Einzahlungen als Arbeitgeberbeitragsreserve werden vom Arbeitgeber als steuerbegünstigter Aufwand verbucht.</p> <p>Seit dem 26. März 2020 und während der folgenden sechs Monate kann der Arbeitgeber nun den Beitrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers an die berufliche Vorsorge aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve vergüten (vgl. Art. 1 Abs. 1 <i>COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge</i>).</p>

			Der Arbeitgeber muss der Vorsorgeeinrichtung die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung von Arbeitnehmerbeiträgen schriftlich mitteilen (vgl. Art. 1 Abs. 2 <i>COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge</i>). Für den Arbeitnehmer hat die Massnahme keine Auswirkungen, der Arbeitgeber zieht ihnen wie unter normalen Umständen ihren Beitragsanteil vom Lohn ab.
10	Versammlungen von Gesellschaften	Unter welchen Bedingungen können Versammlungen von Gesellschaften wieder stattfinden?	<p>Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben mindestens bis am 30. September 2020 verboten (Art. 6 Abs. 1 i.V.m. 15 Abs. 4 <i>COVID-19-Verordnung besondere Lage</i>). Öffentliche und private Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen können seit dem 6. Juni 2020 stattfinden, grundsätzlich unter Umsetzung eines Schutzkonzepts (vgl. Anhang 5 <i>Covid-19-Verordnung besondere Lage</i>). Bei Veranstaltungen mit über 300 Personen gelten zudem besondere Massnahmen (u.a. Einteilung in Sektoren, siehe Anhang 5 <i>Covid-19-Verordnung besondere Lage</i>).</p> <p>Nebst der physischen Teilnahme der Gesellschafter wurden die in Art. 6f der <i>Covid-19-Verordnung 2</i> vorgesehenen Alternativen in die <i>Covid-19-Verordnung 3</i> übernommen und sind folglich anwendbar. Ungeachtet der Anzahl Personen und ohne Einhaltung der Einladungsfrist können Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich wie folgt ausüben (Art. 27 Abs. 1 <i>Covid-19-Verordnung 3</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder • durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter. <p>Der Veranstalter kann anordnen, dass die Gesellschafter bzw. Genossenschafter ihre Rechte in den obengenannten Formen ausüben haben. Diese Anordnung muss</p>

			<p>spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.</p> <p>An dieser Stelle sei auf den diesbezüglichen Leitfaden des SNV hingewiesen. Dieser bezieht sich zwar auf die <i>Covid-19-Verordnung 2</i>, jedoch sind die dort beschriebenen Modalitäten betreffend die in Art. 27 Abs. 1 <i>Covid-19-Verordnung 3</i> vorgesehenen Durchführungsformen weiterhin anwendbar.</p>
--	--	--	--

3. Selbstständigerwerbende

	Stichwort	Frage	Antwort
1	Erwerb ersatz infolge Betriebsschliessung: Entschädigung	Welche Voraussetzungen müssen Selbstständigerwerbende erfüllen, um Anspruch auf eine Entschädigung infolge Erwerbsausfall zu haben?	Selbstständigerwerbende, die von den Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus direkt (siehe Ziff. 2; Art. 2 Abs. 3 <i>COVID-19-Verordnung- Erwerbsausfall</i>) oder indirekt (siehe Ziff. 3; Art. 2 Abs. 3 ^{bis} <i>COVID-19-Verordnung- Erwerbsausfall</i>) betroffen sind und deswegen einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anspruch auf eine Entschädigung, sofern sie in der AHV obligatorisch versichert sind. Anspruchsberechtigt sind zudem Selbstständigerwerbende, die aufgrund einer kantonal angeordneten und durch den Bundesrat bewilligten Einschränkung oder Einstellung bestimmter Wirtschaftsbranchen einen Erwerbsausfall haben (Art. 7e <i>Covid-19-Verordnung 2</i>).
2	Entschädigung infolge Betriebsschliessung oder Veranstaltungsverbot	Wer ist anspruchsberechtigt?	Anrecht auf diese Entschädigung haben Selbstständigerwerbende, die ihre Betriebe gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 der <i>Covid-19-Verordnung 2</i> schliessen mussten oder deren Veranstaltungen verboten wurden. Das betrifft namentlich Einkaufsläden und Märkte; Restaurationsbetriebe; Barbetriebe sowie Diskotheken,

			<p>Nachtclubs und Erotikbetriebe; Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks; Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik. Vom Veranstaltungsverbot direkt betroffen sind insbesondere der Veranstalter oder Künstler, die nicht auftreten konnten, aber auch Zulieferer und Dienstleister, die für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten, beispielsweise Caterer, Kameraleute, Fotografen, Tontechniker oder Schreiner, die Messestände hätten aufbauen sollen.</p>
3	Entschädigung für indirekt Betroffene im Härtefall	Wer ist anspruchsberechtigt?	<p>Alle nicht unter Art. 6 Abs. 1 und 2 <i>Covid-19-Verordnung</i> 2 fallenden Selbstständige, die nur indirekt von den Massnahmen zum Schutz vor der Coronapandemie betroffen sind, aber dennoch einen Erwerbsausfall erleiden, haben Anrecht auf die Entschädigung, wenn ihr AHV-pflichtiges Einkommen für das Jahr 2019 zwischen 10 000 und 90 000 Franken liegt (vgl. Art. 2 Abs. 3^{bis} <i>COVID-19-Verordnung- Erwerbsausfall</i>). Diese Härtefall-Regelung gilt beispielsweise für Selbstständige, die wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weniger oder keine Kundschaft oder Aufträge haben oder die faktisch stillgelegt sind, weil sie beispielsweise die Abstandsvorschrift nicht einhalten können. Dies können beispielsweise sein: Taxifahrer, Hoteliers, Kameraleute, Lieferanten Physiotherapeuten usw.</p>

4	Beginn des Anspruchs auf Entschädigung – Rückwirkende Geltung	Ab wann gilt der Anspruch auf Entschädigung?	Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020 (dem Tag, an dem die vorliegenden Entschädigungen in Kraft getreten sind). Das gilt auch für die Entschädigung für indirekt Betroffene im Härtefall, die der Bundesrat erst am 16. April beschlossen hat, denn sie gilt ebenfalls rückwirkend ab dem 17. März 2020.
5	Ende des Anspruchs auf Entschädigung	Wann endet der Anspruch auf Entschädigung?	Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Juli 2020 beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz für Selbstständigerwerbende bis zum 16. September 2020 zu verlängern. Demnach besteht für Selbstständigerwerbende, die ihren Betrieb schliessen mussten oder vom Veranstaltungsverbot betroffen sind, bis zum 16. September 2020 Anspruch auf die Entschädigung (vgl. Art. 6 <i>COVID-19-Verordnung-Erwerbsausfall</i>). Für indirekt betroffene Selbstständigerwerbende wird der Anspruch ebenfalls bis zu diesem Datum verlängert. Die Ausgleichskassen werden die Wiederaufnahme der Zahlungen veranlassen und die betroffenen Personen entsprechend informieren.
6	Zahlungserleichterungen bei AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen	Welche Zahlungserleichterungen gewähren die Ausgleichskassen selbstständigerwerbenden Personen, wenn diese wegen der Corona-Krise Liquidationsengpässe gegenüberstehen?	Wenn die Lohnsumme oder das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zurückgegangen ist, kann zunächst eine Anpassung der Akontobeiträge verlangt werden. Ausserdem kann ein zinsloser Zahlungsaufschub beantragt werden (siehe Ziff. 2. 7 sowie 2. 8).

4. Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die im Veranstaltungssektor tätig sind

Stichwort	Frage	Antwort
-----------	-------	---------

1	Entschädigung	Welche Voraussetzungen müssen Personen erfüllen, um in arbeitgeberähnlicher Stellung zu sein, und somit Anspruch auf eine Entschädigung zu haben?	Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebenden bestimmen oder massgeblich beeinflussen können (bspw. Verwaltungsräte einer AG, geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, etc.) und im Veranstaltungssektor tätig sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung, sofern das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen im Jahr 2019 zwischen Fr. 10'000.- und 90'000.- lag und sie in der AHV obligatorisch versichert sind (Art. 31 Abs. 3 lit. b und c AVIG; Art. 2 Abs. 3 ^{ter} COVID-19-Verordnung- Erwerbsausfall). Dies gilt auch für die im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten und eingetragenen Partner.
2	Beginn des Anspruchs auf Entschädigung	Ab wann gilt der Anspruch auf Entschädigung?	Der Anspruch auf Entschädigung gemäss Art. 2 Abs. 3 ^{ter} COVID-19-Verordnung- Erwerbsausfall entsteht gemäss Art. 3 Abs. 3 ^{bis} COVID-19-Verordnung- Erwerbsausfall am 1. Juni 2020.

5. Eltern

	Stichwort	Frage	Antwort
1	Entschädigung infolge Kinderbetreuung	Welche Voraussetzungen muss ein Elternteil erfüllen, um Anspruch auf eine Entschädigung zu haben?	Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung (vgl. Art. 2 Abs. 5 COVID-19-Verordnung-Erwerbsausfall) der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs: <ul style="list-style-type: none"> obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und

			<ul style="list-style-type: none"> einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. <p>Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein, wie z.B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer gefährdeten Person sichergestellt wird (über 65-Jährige, Personen mit bestimmten Krankheitsbildern. Ist die Betreuung jedoch weiterhin möglich, beispielsweise durch den Ehepartner oder die Partnerin oder durch eine Drittperson, ist eine Entschädigung nicht notwendig.</p> <p>Wer die Kinder selber nicht mehr in die externe Kinderbetreuung schickt (z.B. in die Kita), obwohl die Betreuung weiterhin möglich wäre, die Institution also nicht geschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf die Entschädigung.</p> <p>Bei Jugendlichen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten, besteht der Anspruch bis zum vollendeten 18. Altersjahr, und bei Jugendlichen in einer Sonderschule resp. Institution, die geschlossen wurde, besteht der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Bei Jugendlichen, die in einer Regelschule integrativ geschult werden und für die kein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet wird, besteht nach Erreichen des 12. Altersjahrs kein Anspruch mehr.</p>
2	Entschädigung infolge Kinderbetreuung während Schulferien	Gibt es die Entschädigung auch dann, wenn die Kinder Schulferien haben?	Wenn die Schule üblicherweise keine Kinderbetreuung während der Schulferien anbietet, sollten die Eltern bereits über Lösungen für die Betreuung ihrer schulpflichtigen Kinder verfügen. Daher besteht gemäss Art. 2 Abs. 2 <i>COVID-19-Verordnung-Erwerbsausfall</i> grundsätzlich kein

			<p>Anspruch auf die Entschädigung. Wenn jedoch die für die Schulferien geplante Betreuungslösung wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht (z.B. Betreuung durch die zur Risikogruppe gehörenden Grosseltern), haben die Eltern Anspruch auf die Entschädigung. Die Zeit der Schulferien richtet sich nach den offiziellen Schulferien des betreffenden Wohnkantons.</p>
3	Beginn des Anspruchs auf Entschädigung	Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?	<p>Bei Personen mit Betreuungsaufgaben entsteht der Anspruch gemäss Art. 3 Abs. 1 <i>COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i> am 4. Tag, nachdem die Voraussetzungen nach Art. 2 <i>COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall</i> erfüllt sind.</p>
4	Ende des Anspruchs auf Entschädigung	Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?	<p>Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden. Auch der Verlust des Arbeitsplatzes oder die Aufgabe der Erwerbstätigkeit beendet ihn. Für selbstständigerwerbende Eltern endet der Anspruch auf die Betreuungsentschädigung, wenn 30 Taggelder ausgezahlt wurden (vgl. Art. 3 Abs. 4 <i>COVID-19-Verordnung-Erwerbsausfall</i>). Der Anspruch endet aber in jedem Fall am 16. September 2020.</p> <p>Gemäss den Beschlüssen des Bundesrates zur schrittweisen Lockerung der Massnahmen gegen das Coronavirus dürfen die obligatorischen Schulen seit dem 11. Mai 2020 wieder Präsenzunterricht durchführen. Darum endet mit diesem Datum grundsätzlich auch der Anspruch auf diese Entschädigung. Der Anspruch besteht unter Umständen weiter, sofern der Schulbesuch weiterhin nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder das Kind durch eine Person betreut würde, die einer Risikogruppe angehört. Dieser Anspruch endet jedoch spätestens am 5. Juni 2020, da der Bundesrat die</p>

			<p>Einschränkungen für die Risikopersonen auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben hat und daher Grosseltern ihre Enkelkinder wieder betreuen dürfen. Die Eltern haben der zuständigen Ausgleichskasse die entsprechenden Nachweise einzureichen, sofern die Fremdbetreuung weiterhin ausfällt (z.B. nach wie vor geschlossene Betreuungseinrichtungen und Schulen).</p>
--	--	--	---

Massgebliche Verordnungen/Weisungen:

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-10-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)
- Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24)
- Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall, SR 830.31)
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid 19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs, SR 818.101.27)
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV, SR 837.02)
- Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261)
- Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR. 831.101)
- Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven für die Vergütung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge, SR 831.471)
- Weisung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) im Bereich der AHV/IV/EO-Beiträge, Organisation und Versicherungsunterstellung vom 30. März 2020, 3. Fassung vom 30 Juni 2020 (Weisung AHV/IV/EO-Beiträge)

Quellen:

- Bundesamt für Sozialversicherung BSV – Corona: Entschädigung für Erwerbsausfall: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>
- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF - Staatssekretariat für Wirtschaft:
 - https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html
 - <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/projekte-massnahmen/pandemie.html>
- Bundesamt für Justiz BJ: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/coronavirus.html>